

Betriebsinterne Tankstellen

Regeln

1. Ortsfeste , betriebsinterne Tankstellen

Die Erlaubnis zur Errichtung und der Betrieb einer betriebsinternen Tankstelle zum Betanken von betriebsinternen Fahrzeugen, Arbeits- und Baumaschinen, wird, unabhängig vom gesamten Fassungsvermögen des Treibstofftanks, erteilt.

Deshalb kann ein Betrieb auch für kleinere Tankgrößen ansuchen.

Früher war ein Fassungsvermögen von mindestens 10m³ notwendig.

Damit ein Unternehmen eine betriebsinterne Tankstelle betreiben kann, werden fünf Einheiten benötigt. Die *Einheiten werden nun folgendermaßen bemessen:*

Als ganze Einheit werden gezählt:

- Fahrzeug mit einer Ladekapazität von mehr als 3,5 t,
- Autobus mit 40 Sitzplätzen

Als 1/2 Einheit zählt:

- für den Personentransport bestimmtes Fahrzeug mit mehr als neun Sitzplätzen, Fahrer inbegriffen.
- jedes Fahrzeug mit einer geringeren Ladekapazität als 3,5 t, welches als Lastkraftwagen zugelassen ist.

Als 1/4 Einheit zählen:

- alle sonstigen Fahrzeuge.

WICHTIG: Jede Baumaschine wird hingegen generell als jeweils 1 ganze Einheit gezählt.

Die Inbetriebnahme erfolgt unter Einhaltung der Sicherheits-, Brand- und Umweltbestimmungen. Weiters muss ein Ein- und Ausgangsregister geführt und der Landesabteilung Handwerk, Industrie und Handel bis zum 28. Februar eines jeden Jahres eine Übersicht über die im Vorjahr abgesetzte Treibstoffmenge übermittelt werden.

Weiters dürfen betankt werden:

Betriebe, die am Unternehmen, das (im Besitz der Erlaubnis für die betriebsinterne ortsfeste Tankstelle ist), eine Beteiligung von mindestens 30 % halten, sowie Betriebe, an welchen das Unternehmen, das im Besitz der Erlaubnis ist, eine Beteiligung von mindestens 30 % hält.

2. Kleine ortsfeste betriebsinterne Dieseltankanlagen .

Solche Dieseltankanlagen können unabhängig des bestehenden Fuhrparks bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 3m³ errichtet werden.

Der Treibstoff darf aber ausschließlich zur Versorgung von Arbeits- und Baumaschinen benützt werden. Es muss eine Meldung an die Landesabteilung Handwerk, Industrie und Handel erfolgen. Der Meldung sind die Unterlagen beizulegen, welche die Einhaltung der Sicherheits-, Brand- und Umweltbestimmungen bescheinigen.

Auch hier muss ein Ein- und Ausgangsregister geführt und der Landesabteilung Handwerk, Industrie und Handel bis zum 28. Februar eines jeden Jahres eine Übersicht über die im Vorjahr abgesetzte Treibstoffmenge übermittelt werden.